

21.04.2009

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 3211 vom 16. März 2009
des Abgeordneten Rüdiger Sagel fraktionslos
Drucksache 14/8793

Sicherheitsbefragungen

Der Innenminister hat die Kleine Anfrage 3211 mit Schreiben vom 15. April 2009 namens der Landesregierung im Einvernehmen mit der Justizministerin und dem Minister für Innovation, Wissenschaft, Forschung und Technologie wie folgt beantwortet:

Vorbemerkung der Kleinen Anfrage

In einem Erlass vom 11.07.2007, der als "Verschlussache – Nur für den Dienstgebrauch" eingestuft ist, hat das Innenministerium NRW die Durchführung von Sicherheitsbefragungen angewiesen. Diese Befragung wird bei den Angehörigen bestimmter – islamischer - Staaten (wie Pakistan oder Afghanistan), die eine Aufenthalts- oder Niederlassungserlaubnis für Deutschland erhalten oder verlängern möchten, mittels eines Fragebogens durchgeführt mit dem Ziel, Personen mit terroristischen Verbindungen zu identifizieren.

Dieses Vorgehen ist in der Folge scharf kritisiert worden, da es im Aufenthaltsrecht keine Rechtsgrundlage für eine pauschale Befragung von Bürgerinnen und Bürgern bestimmter Herkunftsländer gebe, mit der Verdachtsmomente bezüglich der Verwicklung in extremistische oder terroristische Netzwerke gewonnen werden sollen. Im § 54 Nr. 6 AufenthG sei lediglich die Rechtsgrundlage für die Ausweisung von Personen geregelt, bei denen solche Verdachtsmomente bereits bestehen.

Besonders kritisiert worden ist die 20. Frage des Fragebogens: „Die Beantwortung der folgenden Frage ist freigestellt: Möchten Sie unmittelbaren Kontakt mit den Sicherheitsbehörden (Polizeibehörden oder Verfassungsschutzbehörden von Bund und Land) aufnehmen?“ Auch in Deutschland werden geheimdienstliche Tätigkeiten für andere Länder unter Strafe gestellt. Gleiche, meist aber viel höhere Strafen sind für dieses Vergehen in anderen Ländern zu erwarten. Sollte der Heimatstaat erfahren, dass der Ausländer diese Frage mit ei-

Datum des Originals: 15.04.2009/Ausgegeben: 24.04.2009

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

nem „ja“ beantwortet hat, dann könne ihm deshalb im Heimatland eine Strafverfolgung drohen.

Mittlerweile hat sich auch der Städtetag NRW gegen eine pauschale Prüfung von Menschen aus bestimmten Herkunftsstaaten gewandt. Von seiner Seite wird in Zweifel gezogen, dass es einen sachlich begründeten Prüfungsbedarf allein aufgrund einer bestimmten Herkunft gibt.

Zudem sind gerade die Universitätsstädte damit konfrontiert, dass sie Studierende aus arabischen Ländern in einem der ersten Kontakte mit deutschen Behörden mit Fragen nach Unterstützung terroristische Gruppierungen und ähnlichem zu konfrontieren haben.

Vorbemerkung der Landesregierung

Bereits in den Antworten der Landesregierung auf die Kleinen Anfragen 2567 und 2575 wurden die Gründe, die in Nordrhein-Westfalen zur Einführung des in Rede stehenden Fragebogens geführt haben, ausführlich dargelegt.

In diesem Zusammenhang wurde auch erläutert, dass sich die Befragung auf Staatsangehörige aus sog. konsultationspflichtigen Staaten beschränkt. Es handelt sich hierbei um Staaten, für deren Staatsangehörige auch im Visumverfahren eine Sicherheitsprüfung vorgesehen ist. Die religiöse Ausrichtung stellt hierbei kein Kriterium dar.

Die Behauptung, für die Befragungen fehle es an einer ausreichenden Rechtsgrundlage, ist unzutreffend.

§ 86 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) ermächtigt die Ausländerbehörden zur Erhebung von personenbezogenen Daten, soweit dies zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben erforderlich ist.

Nach §§ 5 Abs. 4, 8 Abs. 1 und 54 Nummern 5 und 5a AufenthG ist eine Aufenthaltserlaubnis zu versagen, wenn Tatsachen die Schlussfolgerung rechtfertigen, dass ein Ausländer einer Vereinigung angehört oder angehört hat, die den Terrorismus unterstützt, oder er eine derartige Vereinigung unterstützt oder unterstützt hat, wenn er die freiheitliche demokratische Grundordnung oder die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland gefährdet oder wenn er sich bei der Verfolgung politischer Ziele an Gewalttätigkeiten beteiligt, öffentlich zur Gewaltanwendung aufruft oder mit Gewaltanwendung droht. Das von den Ausländerbehörden zu beachtende gesetzlich festgelegte Erteilungsverbot bedingt bereits die Zulässigkeit der Erhebung entsprechender personenbezogener Daten. Die insoweit zur Bewertung erforderlichen Tatsachen sind unter Mitwirkung des betroffenen Ausländers von der Ausländerbehörde zu ermitteln.

Die in § 54 Nr. 6 und § 55 Abs. 2 Nr. 1a AufenthG durch den Gesetzgeber festgelegte aufenthaltsrechtliche Sanktionierung bestimmter Verhaltensweisen setzt im Übrigen nach den gesetzlichen Anforderungen ein förmliches Verfahren mit vorangegangener Belehrung voraus. Das im Zusammenhang mit der Sicherheitsbefragung vorgegebene Verfahren erfüllt diese Voraussetzungen, da die Befragung unter Bezugnahme auf ihren Zweck offen erfolgt und entsprechend dokumentiert wird.

Die Frage 20 des Fragebogens, deren Beantwortung ausdrücklich freigestellt ist, dient nicht etwa - wie offenbar unterstellt wird -, dem Zweck, ausländische Staatsangehörige für heimdienstliche Tätigkeiten zu gewinnen. Sie erfolgt vielmehr vor dem Hintergrund der in § 5

Abs. 4 Satz 2 AufenthG eingeräumten Offenbarungsmöglichkeit. Hiernach können in begründeten Einzelfällen Ausnahmen von dem in § 5 Abs. 4 Satz 1 AufenthG normierten absoluten Versagungsgrund zugelassen werden, wenn sich der Ausländer gegenüber den zuständigen Behörden offenbart und glaubhaft von seinem sicherheitsgefährdenden Handeln Abstand nimmt.

Die von Seiten des Städtetages Nordrhein-Westfalen im Zusammenhang mit den Sicherheitsbefragungen geäußerte Kritik bezog sich insbesondere auf die hiermit einhergehende Mehrbelastung der Kommunen. Positionierungen des Städtetages Nordrhein-Westfalen zu dem befragten Personenkreis sind nicht bekannt.

Der bei der aufenthaltsrechtlichen Sicherheitsprüfung eingesetzte Fragebogen ist Teil eines ganzheitlichen, fachübergreifenden Ansatzes zur Bekämpfung terroristischer Gefahren. Die Abwehr solcher Gefahren dürfte im Interesse der gesamten Bevölkerung, also auch der hier lebenden ausländischen Studierenden, liegen.

Unter bestimmten Voraussetzungen kann auch von einer Befragung abgesehen werden. Dies gilt z.B. dann, wenn der Aufenthalt im öffentlichen Interesse liegt oder die Person als besonders vertrauenswürdig einzustufen ist. Ausnahmen sind außerdem mit Rücksicht auf das Alter oder den Gesundheitszustand möglich, so dass unzumutbare Belastungen vermieden werden können.

Dies vorausgeschickt, wird wie folgt Stellung genommen:

- 1. *Wie viele der insgesamt in der Bundesrepublik im Jahr 2008 durchgeführten 30.114 Sicherheitsbefragungen im Sinne von § 54 Nr. 6 AufenthG (vgl. Antwort der Bundesregierung auf eine Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE, Bt-Drs 16/12029, Frage 20c) wurden in Nordrhein-Westfalen durchgeführt? (bitte nach Herkunftsländern auflisten)***

Von den 30 114 Personen, die im Jahr 2008 mit einer Speicherung nach § 2 Abs. 2 Nr. 12 Ausländerzentralregistergesetz (AZRG) im Ausländerzentralregister (AZR) erfasst waren, stammten 13 374 aus Nordrhein-Westfalen. Die Befragten sind Staatsangehörige sog. konsultationspflichtiger Staaten (siehe Vorbemerkung).

- 2. *Gab oder gibt es derzeit Gespräche mit dem Deutschen Städtetag bzw. dem Städtetag NRW zum Thema „Gesinnungstests bei ausländischen Studierenden“, und welche Ergebnisse haben diese Gespräche bislang?***

nein (siehe Vorbemerkung)

- 3. *Teilt die Landesregierung die Auffassung, dass es sich bei den pauschalen Sicherheitsbefragungen für ausländische Studierende um eine diskriminierende Maßnahme aufgrund der Herkunft handelt, die nicht mit der unterschiedlichen aufenthaltsrechtlichen Behandlung von EU-Bürgern und Drittstaatsangehörigen vergleichbar ist?***

nein

Die Befragung erfolgt aufgrund der Staatsangehörigkeit. Die Studierendeneigenschaft spielt in diesem Zusammenhang keine Rolle.

Die Staatsangehörigkeit gehört nicht zu den in Artikel 3 Abs. 3 Grundgesetz (GG) aufgezählten unzulässigen Unterscheidungsmerkmalen (vgl. BVerfGE 51, 1 [30]), insbesondere nicht zu den Merkmalen Herkunft und Heimat. Regelungen (Bevorzugungen oder Benachteiligungen), die die Staatsangehörigkeit als Anknüpfungsmerkmal verwenden, verstoßen somit nicht gegen das Grundgesetz.

Die Differenzierung nach Staaten ist dem Aufenthalts- und sonstigen Ausländerrecht im Übrigen systemimmanent. Dies gilt nicht nur für die grundlegend unterschiedliche aufenthaltsrechtliche Behandlung von EU-Bürgern und Drittstaatsangehörigen. So wird das Bundesministerium des Innern durch § 73 Abs. 4 AufenthG ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Auswärtigen Amt und unter Berücksichtigung der aktuellen Sicherheitslage durch Verwaltungsvorschrift die Staaten zu bestimmen, bei deren Staatsangehörigen die deutsche Auslandsvertretung im Visumverfahren nach § 73 Abs. 1 AufenthG zur Feststellung von Versagungsgründen nach § 5 Abs. 4 AufenthG oder zur Prüfung von sonstigen Sicherheitsbedenken eine Datenübermittlung an die Sicherheitsbehörden des Bundes vorzunehmen hat.

4. *Worin liegt konkret der „sachlich begründete Prüfungsbedarf“ in Bezug auf die zu befragenden Herkunftsgruppen?*

Der Prüfungsbedarf ergibt sich insbesondere aus der in den letzten Jahren - auch und gerade in Nordrhein-Westfalen - festzustellenden Entwicklung der Gefahrensituation, verbunden mit den bereits im Visumverfahren zugrundeliegenden Einschätzungen der Sicherheitslage bezüglich bestimmter Staaten.

5. *Teilt die Landesregierung die Auffassung, dass es sich bei diesen pauschalen Sicherheitsbefragungen um eine verdachtsunabhängige Sammlung und Auswertung von Daten handelt, die insofern nicht dem datenschutzrechtlichen Prinzip der Datensparsamkeit entspricht?*

nein

Die Erhebung der Daten erfolgt im erforderlichen Umfang, beschränkt auf einen unter sachlichen Gesichtspunkten eingegrenzten Personenkreis. Die Befragung der den Antrag stellenden Person entspricht im Übrigen dem datenschutzrechtlichen Grundsatz, dass Daten primär bei den Betroffenen selbst zu erheben sind.